SCHOLTenergy

AGB PPA

für den Vertrag über die Lieferung und Abnahme von Strom aus erneuerbaren Energien (Power Purchase Agreement - PPA)



Version: 2026/2
Datum: 21.10.2026

Scholt Energy GmbH

Balcke-Dürr-Allee 7
40882 Ratingen (DE)

+49 (0)2102 879 10 10

Email: info@scholt.de
Website: www.scholt.de

1. Geltungs- und Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Grundlage aller – auch künftigen gleichartigen – Direktvermarktungs- sowie cPPA-Verträge zwischen der Scholt Energy GmbH, An der Pönt 48, 40885 Ratingen, HRB 72871 AG Düsseldorf („Scholt Energy") und den jeweiligen Erzeugern. Geschäftsbedingungen des Erzeugers finden keine Anwendung, auch wenn ein Widerspruch nicht gesondert erfolgt.

2. Definitionen

Dienstleistungsentgelt

Das zwischen Scholt Energy und dem Erzeuger vertraglich vereinbarte Dienstleistungsentgelt für die Einspeisung. Darin sind weder Energiepreise noch weitergeleitete Kosten wie etwa Netzentgelte, Steuern etc. enthalten. Die Abrechnung des Dienstleistungsentgelts erfolgt auch bei Angabe von MWh-Einheiten anteilig auf Grundlage von verbrauchten kWh-Einheiten.

Erzeugungsanlage

Jede Einrichtung zur Erzeugung und Netzeinspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien, wobei im Fall von Solaranlagen jedes Modul eine eigenständige Erzeugungsanlage ist; als Erzeugungsanlage gelten auch Einrichtungen, die zwischengespeicherte Energie, die ausschließlich aus erneuerbaren Energien stammt, aufnehmen und in elektrische Energie umwandeln.

EEG - Erneuerbare-Energien-Gesetz

Die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG). Wird während der Vertragslaufzeit eine Neufassung des EEG erlassen, so gelten die einschlägigen Bestimmungen der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung fort, sofern in der Übergangsregelung dieser Neufassung nichts anderes vorgesehen ist. Abhängig vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Erzeugungsanlage gelangen ggf. auch teilweise frühere Fassungen des EEG zur Geltung.

(Netz-) Einspeisung

Die Einspeisung von Energie durch den Erzeuger über die Einspeisestelle in das öffentliche Verteilnetz

Erzeuger

Eine natürliche oder juristische Person, die an einer Einspeisestelle mittels einer Erzeugungsanlage Strom erzeugt.

Herkunftsnachweis

Ein elektronisches Dokument gemäß § 3 Nr. 29 EEG, welches ausschließlich dazu dient, gegenüber einem Letztverbraucher im Rahmen der Stromkennzeichnung nach § 42 Absatz 1 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes nachzuweisen, dass ein bestimmter Anteil oder eine bestimmte Menge des Stroms aus erneuerbaren Energien erzeugt wurde.

Netzanschluss

Der physische Punkt, der die technische Anbindung der Einspeisestelle an das Netz der öffentlichen Versorgung bildet.

Off-Peak

Das Zeitfenster für die Einspeisung von elektrischer Energie außerhalb des Peak-Zeitfensters wie nachfolgend definiert.

Peak

Das Zeitfenster für die Einspeisung von elektrischer Energie in den Wochentagen von Montag bis Freitag jeweils von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr ungeachtet von Feiertagen.

Vertrag

Der zwischen Scholt Energy und dem Erzeuger geschlossene Direktvermarktungs- oder cPPA-Vertrag.

Vertragliches Jahresvolumen

Das im Vertrag avisierte Jahresvolumen in kWh pro Einspeisestelle, welches der Erzeuger voraussichtlich in das öffentliche Verteilnetz einspeisen wird.

Werktag

Jeder Kalendertag ausschließlich der Samstage, Sonntage und der bundeseinheitlichen Feiertage.

3. Elektronische Form

Jegliche vertragliche Vereinbarung unterliegt auch der elektronischen Form. Die elektronische Form gilt auch mittels eingescannter Unterschrift als eingehalten.

4. Eigentums- und Gefahrenübergang

Mit der Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz gehen Eigentum und Gefahr vom Erzeuger auf Scholt Energy über.

5. Netzanschluss und Anschlussnutzung

Die Übergabe der Einspeisemenge an das öffentliche Netz erfolgt im Rahmen der netztechnischen

Spezifikationen, die sich aus dem Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnis des Erzeugers ergeben. Auf Verlangen von Scholt Energy legt der Erzeuger die entsprechenden Verträge und alle damit im Zusammenhang stehenden Unterlagen vor.

6. Vertragsdurchführung

a. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Durchführung des Vertrags durch Einspeisung von Energie durch den Erzeuger an der Einspeisestelle in das öffentliche Netz und deren korrespondierenden Kauf durch Scholt Energy. Ohne die vorherige Zustimmung von Scholt Energy ist der Erzeuger nicht berechtigt, den von der Erzeugungsanlage erzeugten Strom Dritten zur Verfügung zu stellen.

b. Dem Erzeuger obliegt die rechtzeitige Beendigung eines ggf. bestehenden Einspeisevertrags mit einem Dritten.

7. Anforderungen an die Erzeugungsanlage, die Messeinrichtung und die Messung

a. Die Messung erfolgt durch den vom Erzeuger ausgewählten oder zugeordneten Messstellenbetreiber. Die Erfassung abrechnungsrelevanter Abnahmedaten durch geeichte Messeinrichtungen und der Messstellenbetrieb an der Einspeisestelle des Erzeugers sind nicht Gegenstand der Vereinbarung mit Scholt Energy.

b. Sofern Messungen unplausibel erscheinen, ist Scholt Energy berechtigt, die Erzeugungsanlage prüfen zu lassen.

c. Der Erzeuger stellt sicher, dass Scholt Energy die Einspeisemenge anhand einer registrierten Leistungsmessung mit Verbrauchserfassung kontrollieren, jederzeit abrufen und aus der Ferne steuern kann.

d. Der Erzeuger verpflichtet sich, die Systeme so zu warten und zu nutzen, dass ungeplante Ausfallzeiten und/oder Kapazitäts-/ Produktionsreduzierungen vermieden werden. Planmäßige Abschaltungen dürfen nur aus technisch erforderlichen Gründen durchgeführt werden und sind mit Scholt Energy abzustimmen.

8. Fernsteuerung

a. Der Erzeuger ist verpflichtet, gemäß den gesetzlichen Regelungen (derzeit § 10b EEG) die technischen Einrichtungen für den Abruf der Ist-Einspeisung sowie für die Fernsteuerbarkeit einzurichten sowie den Nachweis hierüber zu erbringen.

b. Scholt Energy hat das Recht, die Kommunikationsverbindung und die Leistungslimitierung der Erzeugungsanlage zu testen. Der Erzeuger ermöglicht Scholt Energy die Durchführung solcher Tests.

9. Zahlungsbedingungen, Abrechnungen

a. Die von dem Erzeuger an der Einspeisestelle eingespeisten Mengen bilden grundsätzlich die Abrechnungsgrundlage und werden auf Basis der von dem zuständigen Messstellenbetreiber mit den geeichten Messeinrichtungen festgestellten und übermittelten Messwerte bestimmt. Die Rechnungsstellung und -übermittlung erfolgt elektronisch, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Einwendungen gegen eine Abrechnung hat der Erzeuger gegenüber Scholt Energy innerhalb eines Monats nach Erhalt der Abrechnung geltend zu machen.

b. Sofern der Netzbetreiber Scholt Energy korrigierte Daten übermittelt, stellt Scholt Energy eine Korrekturrechnung entsprechend dieser Daten aus.

10. Indexierung des Dienstleistungsentgelts

a. Das Dienstleistungsentgelt ändert sich jeweils zum 01. Januar („**Stichdatum**“) jeden Kalenderjahres automatisch, sofern sich der „Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen: Gesamtindex“ („Index“), herausgegeben und veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, (derzeit unter https://www.destatis.de), zum Stichdatum verändert hat. Als Veränderung zum Stichdatum gelten auch nachträglich veröffentlichte Daten, welche sich auf das Stichdatum beziehen. Die Ermittlung des ggf. geänderten Dienstleistungsentgelts erfolgt gemäß folgender Formel:

b. DE = DEo x DIG / DIGo.

Die einzelnen Faktoren sind wie folgt definiert:

- DE: Das für das zum Kalenderjahr des Stichdatums zu zahlende Dienstleistungsentgelt in €/MWh.
- DEo: Das Dienstleistungsentgelt in €/MWh im vorangegangenen Kalenderjahr.
- DIG: Der durchschnittliche Index der ersten drei Quartale des vorangegangenen Kalenderjahres.
- DIGo: Der Index der ersten drei Quartale des vorletzten Kalenderjahres.

Das Basisjahr 2021 ist zugrunde zu legen; veröffentlicht das Statistische Bundesamt ein neues Basisjahr, tritt dieses an Stelle des alten Basisjahres. Sollte der Index künftig nicht mehr veröffentlicht werden, tritt an dessen Stelle die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Indexalternative, welche in Bezug auf die von der Indexalternative erfassten Preise dem alten Index am nächsten

kommt.

11. Steuern, Abgaben und sonstige Umlagen

a. Für den eingespeisten Strom können verschiedene Steuern, Gebühren, Abgaben und sonstige Entgelte in der jeweils geltenden Höhe anfallen, die vom Erzeuger zu tragen sind. Soweit der Erzeuger berechtigt ist, für einzelne Entgeltbestandteile teilweise oder vollständige Befreiung oder Verringerungen in Anspruch zu nehmen, ist er Scholt Energy gegenüber nur befreit, wenn er Scholt Energy die Befreiung rechtzeitig mitteilt und unter Vorlage von Befreiungs- bzw. Verringerungsbescheiden oder sonstigen Unterlagen hinreichend nachweist.

b. Ein verspäteter Nachweis berechtigt nur dann zu einer rückwirkenden Befreiung, wenn Scholt Energy ein entsprechender rückwirkender Regress gegenüber Dritten möglich und durchsetzbar ist.

c. Rückwirkende oder künftige Veränderungen der Netznutzungsentgelte oder sonstiger Entgeltbestandteile gemäß Ziffer 11.a, beispielweise aufgrund von Korrekturen, darf Scholt Energy auch nach Ablauf des Vertragsverhältnisses abrechnen.

12. Kündigung

a. Die Laufzeit Vertrages und der Lieferzeitraum richten sich grundsätzlich nach dem in dem Vertrag genannten Lieferbeginn und Lieferende. Bestimmt der Netzbetreiber einen abweichenden Lieferbeginn, gilt das entsprechende Datum als vertraglich vereinbart. Das vereinbarte Lieferende bleibt hiervon unberührt. Beide Parteien sind berechtigt, erstmalig zum vertraglich vereinbarten Lieferende mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Lieferzeitraums zu kündigen. Im Falle einer Kündigung durch den Erzeuger hat diese dem E-Mail-Postfach service@scholt.de zuzugehen.

b. Mangels Kündigung verlängern sich der Energieliefervertrag und der Lieferzeitraum entsprechend automatisch jeweils um ein Jahr.

c. Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- eine Partei etwaige Zahlungspflichten trotz Mahnung und Ablaufs einer angemessenen Nachfristsetzung nicht vollständig erfüllt, es sei denn, der ausstehende Betrag ist geringfügig;
- Scholt Energy eine behördliche Erlaubnis verliert oder nicht erhält, die für die rechtmäßige Tätigkeit von Scholt Energy erforderlich ist, es sei denn, Scholt Energy hat die Versagung der Erlaubnis nicht schuldhaft verursacht.

Die Regelungen zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleiben unberührt.

13. Folgen einer vorzeitigen Kündigung

a. Übt Scholt Energy das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund in Bezug auf den Vertrag aufgrund einer schuldhaften Vertragspflichtverletzung des Erzeugers vor dem Ende der vereinbarten Laufzeit aus, findet ein Ausgleich nach folgender Maßgabe statt.

b. Der Ausgleich besteht in der Verwirkung einer Zahlungspflicht des Erzeugers in Höhe einer festen Summe, welcher durch Multiplikation des Dienstleistungsentgeltes mit der zum Zeitpunkt des vorzeitigen Vertragsendes noch nicht eingespeisten Menge des vertraglichen Jahresvolumens bis zum ursprünglich vereinbarten Ende der Vertragslaufzeit zu ermitteln ist.

c. Die Geltendmachung eines über die gemäß Ziffer 13.b berechneten Beträge hinausgehenden Schadens bleibt Scholt Energy vorbehalten. In diesem Fall unterliegen die aus den vorgenannten Zahlungspflichten resultierenden Beträge der Anrechnung auf Schadensersatzansprüche, die ggf. infolge des in Ziffer 13.a beschriebenen Sachverhalts bestehen. Gesetzliche Einwendungen und der Nachweis, dass die Voraussetzungen der Vertragsstrafe nicht vorliegen, bleiben unberührt.

14. Befreiung von der Leistungspflicht, Haftung

a. Sollten die Parteien infolge höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegen bzw. mit angemessenem technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden können, ganz oder teilweise an der Erfüllung der vertraglichen Leistungspflichten gehindert sein, so ruhen diese Verpflichtungen bis zur Beseitigung dieser Umstände und deren Folgen, ohne dass die Parteien zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet sind. Dies gilt nicht, wenn der Eintritt eines Schadens oder ein Schaden selbst erst dadurch entstanden ist, sich verzögert oder vergrößert hat, dass die jeweils betroffene Partei den Vertragspartner nicht unverzüglich über die ihm bekannten Umstände sowie deren voraussichtliche Dauer und Beendigung in Kenntnis gesetzt hat.

b. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten der Einspeisung sind gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen, soweit es sich beispielsweise um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des

Netzanschlusses bzw. der Anschlussnutzung handelt. Eine Haftung von Scholt Energy ist ausgeschlossen.

c. Die Haftung von Scholt Energy wegen Leistungsstörungen, wozu auch die Erstellung einer ungenauen oder verspäteten Abrechnung zählt, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Soweit nicht abweichend geregelt, haften die Parteien einander ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Parteien oder deren Erfüllungsgehilfen beruhen.

d. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung von Scholt Energy und dessen Erfüllungsgehilfen auf bei Vertragsschluss vorhersehbare und vertragstypische Schäden. Als wesentliche Vertragspflichten gelten solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrages notwendig ist und auf deren Erfüllung der Erzeuger vertraut hat und auch vertrauen durfte.

15. Informations-, Mitteilungs- und sonstige Pflichten des Erzeugers

a. Der Erzeuger ist verpflichtet, Scholt Energy unverzüglich alle von Scholt Energy im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages angeforderten Informationen zur Verfügung zu stellen und alles für die Erfüllung dieses Vertrages Notwendige zu tun.

b. Der Erzeuger ist verpflichtet, Scholt Energy unverzüglich über vorübergehende oder dauerhafte Veränderungen in Bezug auf die Einspeisemenge, den Netzanschluss oder die Messung zu informieren und stellt Scholt Energy unaufgefordert Informationen zur Verfügung, die für Scholt Energy für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag relevant sind.

c. Der Erzeuger bevollmächtigt Scholt Energy zur Vornahme sämtlicher Maßnahmen und Abgabe aller notwendigen oder nützlichen Erklärungen sowie zur Weitergabe obiger Daten gegenüber Dritten (z.B. Netzbetreibern), die zur Durchführung des Vertrags und der damit im Zusammenhang stehenden Leistungen notwendig oder zweckmäßig sind.

d. Der Erzeuger teilt Scholt Energy mit, ob er von Zahlungspflichten im Zusammenhang mit dem Vertrag, insbesondere von Umlagen, Abgaben, Steuern und sonstiger Entgelte, gänzlich oder teilweise befreit ist und weist dies Scholt Energy nach.

e. Nimmt der Erzeuger die Marktprämienförderung in Anspruch, stellt er sicher, dass die Voraussetzungen der §§ 19, 20 EEG erfüllt sind. Im Übrigen hat er in diesem Falle oder in Fällen, in denen er ähnliche Förderungen in Anspruch nimmt, bei einer Beendigung der Förderung oder bei einem Entfall des Anspruchs auf Auszahlung der Förderung während des Einspeisezeitraums Scholt Energy drei Monate vor Ablauf der Förderung schriftlich darüber zu informieren, damit Scholt Energy die eingespeiste Menge der Erzeugungsanlage zeitnah einem anderen Bilanzkreis zuordnen kann.

f. Der Erzeuger stellt sicher, dass er im Falle der Inanspruchnahme der Marktprämienförderung die Förderzahlung direkt vom Netzbetreiber erhält.

g. Der Erzeuger gewährleistet während des gesamten Einspeisezeitraums, dass die Erzeugungsanlage im System der Bundesnetzagentur gemäß MaStRV (Marktstammdatenregisterverordnung) registriert ist.

h. Der Erzeuger stellt sicher, dass die eingespeisten Strommengen und deren Herkunft nicht anderweitig vermarktet werden und dass das Doppelverkaufsverbot des EEG eingehalten wird.

16. Übertragung an Dritte

a. Eine Übertragung der Rechte und Pflichten des Erzeugers aus dem Vertrag an einen Dritten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Scholt Energy. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn begründete Bedenken gegen die Erfüllung der vertraglichen Pflichten, insbesondere gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eintretenden, bestehen.

b. Scholt Energy ist jederzeit berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG zu übertragen oder Dritte mit der Erfüllung der Scholt Energy obliegenden Pflichten zu beauftragen.

17. Vertraulichkeit

a. Die Parteien verpflichten sich, über sämtliche Inhalte dieses Vertrages, seine einzelnen Bestandteile und Anlagen, insbesondere die Preisregelung, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, die jeweils andere Partei willigt schriftlich einer Weitergabe ein. Dies gilt nicht, soweit die Parteien einer gesetzlichen, gerichtlichen oder behördlichen

Pflicht zur Weitergabe von Daten oder Inhalten dieses Vertrages unterliegen oder eine Weitergabe zur Durchführung dieses Vertrages zwingend erforderlich ist.

b. Scholt Energy ist berechtigt, die Vertragsbeziehung als solche zu Referenzzwecken öffentlich zu machen.

18. Datenschutz

Scholt Energy verarbeitet als Verantwortlicher etwaige personenbezogene Daten, soweit diese zum Zwecke der Erfüllung des Vertrages oder auf Anfrage des Erzeugers zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO erforderlich sind. Im Übrigen gelten die Grundsätze der Datenverarbeitung von Scholt Energy, die in seiner Datenschutzerklärung unter www.scholt.de/service-seiten/datenschutzerklarung/ einsehbar sind.

19. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Dem Erzeuger stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.